



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXVI. Protestation wider die Halberstädtische Coadjutorie-Wahl.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1647. Julius. bey seinem Leben gar nicht anstehen wollte. Die Lüneburgische Gesandten gaben nun zwar hierunter nach, reservirten sich aber dagegen, per expressum, die Eventual-Huldigung im Stift Osnabrück, als eine conditionem sine qua non.

1647. Julius. hog Christian Ludewig würflich befand,) nebst der versicherten Universal-Manu- tenenz, die von Hohnstein pretendire Jura über Walckenried, fätsam elidirren; So fanden Lüneburgici eben kein Be- denken, es vor diesmahl dabey bewenden zu lassen, jedoch, um allen künftigen Streit zu unterbrechen, fasseten sie den Entschluß, nochmahlen zu versuchen, daß die erstere General-Clausul, in dem künftigen Haupt-Instrumento Pacis, möchte er- halten, und statt des Worts: *rejectis*, das Wort: *sublatis*, gesetzt werden; wel- ches auch nachgehends geschehen, und sol- che Clausul in dem Friedens-Instrumen- to noch mehrers amplificirt worden ist.

Die andere Correction bestund darin, daß die Kaiserlichen Gesandten, die, in Articulo 6. befindliche Clausulam generalem: *rejectis quibuscumque pretensionibus &c.* nur bloß auf das Jus Advocatæ, in dem solennisirten Exemplar, restringiren wollten. Alldieweiln aber die in dem Kaiserlichen Aufsatz inserierten Worte: *cum omnibus pertinentiis ju- riusque &c.* (in deren Possession sich her-

§. XXVI.

Protestation
Wieder die
Halberstädti-
sche Coadju-
toria-Wahl.

Unterdessen ließ Erz-Herzog Leopold Wilhelm, durch seinen Gesandten, Jo- hann von Gieffen, nicht nur wieder die Hal- berstädtische Coadjutoria-Wahl des Her- zogs Anton Ulrichs, nach N. I. öffentlich protestiren, sondern auch einen Gegen- Bericht, mit angeheftetem Begehr, auf das gesuchte Äquivalent wegen der ver-

meinten Coadjutorie nicht zu reflecti- ren, Ausweis N. II. durch das Thür- Mähnische Directorium zur öffentli- chen Reichs-Dictatur befordern. Woz- auf aber nachgehends, von Braunschweig- Lüneburgischer Seite der Gegen-Bericht N. III. verfaßet worden.

N. I.

*Dictat. Monast. 26. Jun. Ao. 1647.
per Direct. Mogunt.*

Protestation ab Seiten des Bischoffs zu Halberstadt, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, wieder die Coadjutoria-Wahl des Herzogen Anton Ulrichs.

Gnädiger Fürst!

Gnädig, Hoch- und Bielgehrte Herrn!

N. I.
Bischöflich
Halberstädti-
sche Protesta-
tion gegen die
Coadjutori-
Wahl.

Der Hochfürstlichen Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelm, Erz-Her- zogen zu Österreich, als Bischoffen zu Halberstadt, meinem gnädigsten Herrn, ist be- fremdlich vorkommen, daß Dero unwijend & sine omni communicatione, Thro Fürst- liche Gnaden, Herrn Herrn Augusti, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, gegen die Herrn Sohn zu einem Coadjutorn Hoch-gedachtes Ihres Bisthums vermeintlich er- wehet worden. Ob nun wohl solches den allgemeinen Rechten und uhraltem Herkomo- men im Römischen Reich schnur stracks zuwieder ic, und also diese Coadjutoren vor sich selbst nichtig und ungültig; So haben doch Höchst-gedachte Thro Durchlauchten dem Dohm-Capittul zu Halberstadt solche Unbefugnahme und Nichtigkeit intimiret, und gnädigst mir befohlen, auch allbie gegen alle solche vermeinte Coadjutorey schriftlich zu protestiren, so ich hiemit aus gehorjähmster Schuldigkeit verrichten sollen,

1647. Julius. in beständiger Hoffnung Niemand auf eine so Boden-lose Sache etwas bauen, noch derselben sich in privato oder publico zu prävaliren gedencken werde, wiedrigen falls wird allen solchen unrechtmäßigen Suchen und Beginnen omni meliori modo & forma hiemit wiedersprochen. Signatum Münster den 1. Julii Ao. 1647.

1647.
Julius.

Ob hchst gedachter Thro Erz- Fürstlichen Durchlauchten Gewollmächtiger Abgesandter,

Johann von Gieffen.

N.II.

Dictat. Monasterii, d. 26. Junii
6. Julii Ao. 1647.
sub Directorio Mogunt.

Des Bischoflich-Halberstädtischen Gesandten Memorial und Bericht, das Closter Walckenried ic. betreffend.

Gnädiger Fürst!

Gnädige, Hoch- und Bielgeehrte Herren!

N.II.
Bischoflich-
halberstädti-
sche Rechts-
regen Wal-
ckenried ic.

Obwohl aus gnädigstem empfangenen Befehl, ich wegen der vermeinten und nützlichen Coadjutoren bey der Hochfürstlichen Durchlauchten, meines gnädigsten Herrn, Bisithum Halberstadt schriftlich protestiret, dieweil aber noch darüber heraußen kommen, daß im Rahmen des Hoch-löblichen Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg, vor solche unfruchtbare Coadjutoren pro Äquivalente, wie man es nennt, unterschiedliche vornehme Stücke, dem Bisithum und einem Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu Halberstadt gehörig begehret worden, und daneben viel ungleiche Berichte von selbigen Pertinentien vorgebracht worden, so wird zuforderst solchem ganz unbefugten und unbegründeten Begehren, hiemit solennissime wiedersprochen, und daneben dieser wahrhaftre Gegen-Bericht, zu Thur-Fürsten und Stände jexiger und künftiger Nachricht, zu thun nothwendig erachtet.

Walckenried.

Und so viel Anfangs das Closter Walckenried betrifft, so ist offenbahr, daß solches in der Klettenbergischen, Halberstädtischen umstrittigem Territorio gelegen, und laut der Investituren, die ausgestorbene Hochselige Herren Graffen zu Hohnstein mit aller Obrigkeit belehnet, und solche würcklich exercires, und ob zwar Thur-Sachsen ratione nobilis Advocacia ac Superioritatis eine und die andere Prætension vor Jahren gemacht, so seynd doch erstthalbs im An. 1573. beliebten und à Cæsare Maximiliano II. confirmirten Permutations-Vertrag und utrinque beschene Contradi-
ction der Mansfeldischen, Halberstädtischen, Lohrischen, Sachsischen Belehnung gänz-
lich sopirt und hingelegt worden, also das ein Theil dem andern die Gewehr zu leisten
kräfftig verþprochen, ad literam des Vertrags gezogen, wie dann noch übrige Reli-
quien, so viel den Statum dieses Stifts in Ecclesiasticis & Politicis antrifft, Anno
1580. auch gänzlich also componiret, daß zwar das Stift Walckenried, so viel und
weit es seine Preminenz certo respectu auf gewisse Maas hergebracht, eine Reichs-
Prælatur verbleiben, jedoch kein Prælat absque præscitu ac expresso consensu
Episcopi Halberstadiensis erwählet, von demselbigen aber confirmiret werden soll-
te, und was in demselben auch erst angezogene Permutation der jährlichen dem Hoch-
Stift Halberstadt zugewachsenen 300. Oberländischen Gulden, Advocateren-Gefäll,
mehr erhalten. Wie aber nachdem Thro Fürstliche Gnaden Herr Friederich Ulrich zu
Braunschweig und Lüneburg, als der letzter mit der Graffschafft Hohnstein beliehener
Vassallus gestorben, man solchen Pactis Publicis contraveniret, und unersucht Hal-
ber-

M m m

1647.
Julius.

berstadt Herrn Christian Ludewigs Fürstliche Gnaden postularet, und gleichsam ad Successoriam legem unter alle Fürstliche Linien den Statum Monasterii bringen wollen, hat Halberstadt dazu nicht still gesessen, sondern toties quoties, nach Ausweisung bei der Regierung vorhandener Wechsel Schriften, contradicaret, protestaret, und sich die Nothdurft reserviret, auch den nächsten Reichs-Tag diesen Stift vertreten, solchem allen thut man nochmahls inhären, und das geringste, so angezogener Permutation und 1580. eingerichteten Pactis zuwider, nichts einzäumen, vielmehr aber wieder sprechen, und protestando dem Hoch Stift seine zustehende competente Nothdurft reserviren, in omnem eventum auch die dem Hoch-löblichen Thurn-Hause Sachsen allbereits insinuirte licet denunciationem wiederholen.

Hohnstein.

Wiewohl nun in angezogenen Braunschweigischen Prætensionibus etwas von der Graffschafft Hohnstein berühret, und man daraus anders nichts vernimt, dann daß diesfalls unbegründetes, niemahls aber an das Tage Licht gebrachtes vermeynetes Interesse der Fürsten von Lüneburg verworffen, so läßt mans dabey beruhren, und begiebet sich auf der Wolfenbüttelschen erloschenen und ausgestorbenen Linie ertheilte Investituras & iis inserta Pacta daraus ganz am hellen Tag, wie so gar die succeedirende Herren-Herzogen zu Lüneburg ihr Succession-Recht ad feuda extincta ac emortuæ linia separantique sita nicht ziehen mögen, sondern vielmehr, daß nachdem diese consolidirte Graffschafft Halberstadt zu sich genommen, und dem Bischoflichen Stuhl incorporiret, alle Actus Superioritatis ac Jurisdictionis in Ecclesiasticis ac Politicis geraume Zeit verübet, auch daselbst eine eigene Steigerung gehalten, und von derer nacher Halberstadt appelliret, durch offtmahls vor Iho Fürstlichen Gnaden Unterthanen an die Bischofliche und Hohnsteinsche Canonicale Intercessionales gnugsam zu verstehen geben, wie sie an denen in dieser Graffschafft belegenen Herrschaften Lora und Klettenberg nichts zu prætendiren hätten, auch nicht haben können, sollte es aber dahin angesehen und allein gemeynet seyn, gleich wären die Halberstädtische und Hohnsteinsche Prætensiones an Walkenried verworffen, so wiederholet man auf den Fall, was allbereits angeführt worden.

Suht: Grödning.

Man hat anjeho von der Foundation des Closters Suht-Gröningen etwas anzuführen nicht vonnöthen, wer aber die wahre Beschaffenheit diesfalls zu wissen begehet, kan solches in Meybomii Chronicu Waldeccensi und darinn ausführlichen Bericht finden, der Hoch-Stift aber, weil er in possessione notoria kan sich daran wol, bis ein anders in Petitorio ausgeführt, erlättigen lassen, und ist nicht geständig, gleich wäre durch die Permutation denenelben das geringste zu gut kommen, sondern das ist wahr, wie bey angestellter Vindication des Herrn Prelaten von Corvey vor Halberstädtische Regierung angebracht, daß obwohl das Closter Kemnaden seinem Stift, dem es ohnedes in Kraft der Kaiserlichen producirten Investituren, davon in forma probante Copey ad Acta gelegt, zuständig, vormahls vor das Closter Suht-Gröningen eingeräumt, so wäre es doch anist demselben von Braunschweig-Lüneburg wieder entzogen, und einen weltlichen Obristen, Ehleben genannt, eingeräumet worden; sollte es aber ja endlich in Petitorio dahin justo ac legitimo ordine servato gerathen, daß adimplendis man die rechte Wahrheit sagen und schreiben müste, hat man auf den Event wohl darzuthun und zu behaupten, wie es dem Hochwürdigen Dohm-Capitul nicht etwa um einen geringen Spott, sondern viel Tausend Reichshaler ankommen, demselben auch, nunmehr aber dem Bischoflichen Stuhl nicht zuwieder seyn würde, wann man sie mit bahrer richtiger Real-Numeration, und etwa nicht mit Worten abfinden könnte, davon aber ist alhie nicht zu reden, sondern was geschicht, hat die Intention und Meinung die ungleiche narrata, als wäre in commodum Episcopatus durch eine Permutation dem Hoch-Stift dieses Closter zugewendet, da doch dieselbe durch Zurücknehmung des Closters Kemnaden gänzlich abgethan, und in rerum natura nicht mehr zu finden ist, abzulehnen, seynd also dieses lauter entia rationis, oder Ideæ Platonicae, darauf keine Rechnung zu machen, der Kaufmann auch kein Geld zahlen dürfste.

Und

1647.
Julius
Schauen.

Und weil man dann auch das Vor-Werck Schauen nunmehr in die 35. Jahr hero in geruhiger Possession, auch im geringsten nicht geständig, daß das Fürstliche Haß Braunschweig, sondern das Dohm-Capitul solches aus seinem Seckel mit viel rauend Reichsthaler, mit nichts aber vom Haß Braunschweig, sondern von weyland Stagen von Münichhausen, als ein in unstreitigem Halberstädtischen Territorio belegenes Guth acquiriret, so ist solche bloße, jedoch überflüssig gnugsam exercirte Possession aber eins so lange genug, bis im Peticorio ein anders ausgeführt, und ist keines Kaufs dem Fürstlichen Hause im geringsten geständig; und den Fall gesetzet, doch mit nichts eingeräumet, es hätte die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie zu dem Kauff-Schilling etwa 10000 Reichsthaler gelegt, welches doch nicht geschehen, so haben ja die Herren Herzogen coram Imperatore ac omnibus Imperii Statibus protestiret, auch in dem Hildesheimischen à Caesare ac Electoribus corroborirten Vertrage sich diesfalls verwahren lassen, wie sie allein Jure sanguinis & agnacionis succediret, niemahls aber hæredes hæreditatis worden wären, gestalt sie dann solches in ingressu Cicationis, so hoc Anno an die Blankenburgischen Vasallos ausgelassen, verborenus wiederholer, derohalben möchte man gerne sehen, den ungestandenen Fall gesetzet, daß aus erheblichen Ursachen die Fürstlich-Wolffenbüttelsche Linie einen Vertrag gehan, welches doch nicht ist und in Ewigkeit nicht zu erweisen steht, wie sich jessige Fürstliche Agnati dazu legitimiven könnten. Man ist aber auf allen Event mit solchen von den allerhöchsten Geist- und Weltlichen Häuptern, als Päpstlicher Heiligkeit und Römisch-Kaiserlichen Majestät erhaltenen Confirmacionibus, auch des Ordens und dessen General Einwilligung verschen, daß, ob Gott will, man einem jedweden im Stande des Rechtes gnugsam begegnen könne, dahin man sich dann hiemit, jetzt als dann, und dann als jetzt, offeriren thut.

Westerburg.

So weisen auch die Rheinsteinischen der Fürstlich-Wolffenbüttelschen ausgestorbenen Linie ausgegebene Lehen-Brieße und ausgeliefferte Reversalen klar aus, daß das Haß und Amt Westerburg, ein Halberstädtisch unstreitig Lehen, und hat man nach der Apertur solches billig occupiret, besessen und zu dem Stift gejogen, auch geraume Zeit darüber alle Actus Territoriales, si mögen einen Rahmen haben wie sie wollen, quiere vollenbracht, auch annoch ungehindert ad praesens momentum vollenbringen thut; Gestalt dann der Fürstliche Braunschweig Lüneburg Calenberger Stadthalter, Herr Friederich Schenk von Winterstedt, die von Steinbergener Schuld-Forderung bei Halberstädtischer Regierung beklagt, auch auf seines gnädigen Fürsten und Herrn Intercessionales würcklich verholffen, und vermöge Hulff-Abhieds billig so lange manutenirt wird, bis ex fructibus er richtig bezahlet, er auch mit Bestand nicht wird sagen können, daß er nach abgerichteten Hulff-Expensen und durch den Hauptmann Sachsenstedt beschobenen Einweisungen im geringsten wäre behindert worden; verwundert man sich dererwegen nicht wenig, was gemeldeter Herr Stadthalter mag vor Ursach gehabt haben, solche Dinge, so omni tempore Belliae Pacis ad Forum Iustitiae gehörd, bei diesen Tractaten anzubringen.

Herr Graff von Tattenbach ist mit der erledigten Graffschafft Rheinstein von Thro Hochfürstlichen Durchlaucht, als regierendem Bischoff zu Halberstadt, mit Consens eines Hochwürdigen Dohm-Capittels, ordentlich und rechtmäßig belehnt, wobei es dann billig sein Verbleiben.

Diesem allen nach, werden Thro Fürstliche Gnaden und alle anwesende der Chur-Fürsten und Stände Hoch-ansehnliche und vortresliche Herren-Räthe, Bothschaffen und Gesandte, der Gebühr und hoch fleißig ersuchet, zu alle solchem im Rahmen des Fürstlichen Hauses Braunschweig, dem Fürstlichen Hohen Stift Halberstadt und dessen Hoch-würdigen Dohm-Capitul zu höchstem Nachteil gereichenden ganz unbefugten Begehrten keines wegen einzuwilligen, gestalt man sich hingegen zu Erhaltung Chur-Fürsten und Stände samt und sonders habenden Recht und Gerechtigkeiten, nach Sechster Theil.

1647.
Julius

M m m 2

1647. aller Möglichkeit mit beyzutragen, sich anerbiethig machen. Signatum Münster, den 6en Julii, Anno 1647.

1647.
Julius,

Dero Hochfürstlichen Durchlauchten,
Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-
Herzogen zu Oesterreich, als Bischoff
zu Halberstadt, bevollmächtigter Ab-
gesandter,

Johann von Gieffen.

N. III.

Der Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Gegen-Bericht, Wal-
kenried ic. betreffend.

N. III.
Der Lünebur-
gischen Ge-
gen-Bericht.

Den Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten ist ein Bericht zukom-
men, welchen die Herren Chur-Brandenburgischen Abgesandten von Halberstadt er-
langet, und den Herren Kaiserlichen, wie auch den Herren Königlich-Schwedischen
Hoch-anschaulichen Legatis überreicht haben sollen; Imgleichen ein also genann-
ter Nothwendiger Gegen-Bericht Herrn Johann von Gieffen, der Hochfürstlichen
Durchlauchten, Herrn Herrn Leopold Wilhelms, Erz-Herzog zu Oesterreich, als
Bischoffen zu Halberstadt, bevollmächtigten Abgeandten, unter dem Chur-Maynhi-
schen Directorio dictiret worden, darab zu ersehen, daß wohl-gemeldte Herren Abge-
sandten aus aller Betrachtung gesetzt, welcher gestalt die Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ihre in vier Fürstenthümern erlangte Coadjutorie und Successions-
Recht, zu Erhebung des allgemeinen hoch-erwünschten ndthigen Friedens, abtreten sol-
len; Allermassen nun die Churfürstliche Durchlauchten zu Brandenburg, ohne Vor-
wissen und Beliebung derer Herzogen von Braunschweig und Lüneburg, die beyden
Erz- und Stiftier Magdeburg und Halberstadt erblich begehret oder angenommen, und
darunter die Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Successions-Rechte nicht consi-
deriret, so hätten die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg gute Hoffnung getra-
gen, die Chur-Brandenburgischen Abgesandten würden das Braunschweig-Lüneburg-
ische Äquivalent in keinen Streit gezogen, sondern den Herzogen zu Braunschweig-
und Lüneburg gern gegönnet haben, was Hoch-gemeldte Herren Kaiserliche und Kä-
nigliche Plenipotentiarii den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu einiger, wie-
wohl unergiebiger Ergehnlichkeit zugemendet haben. Sollten auch höchst-genannten
Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelms Durchlauchten gemeinet seyn, den Bisizum
Halberstadt zu erhalten, so würde der von Gieffen keine Ursach haben, den Herzogen
zu Braunschweig-Lüneburg, sondern Chur-Brandenburg, sich zu opponiren; wollten
aber Thro Hochfürstliche Durchlauchten, laut des bewilligten Termini in puncto
Restitutionis, den Stift Halberstadt nicht abtreten, so möchte allen Umstände nach der
von Gieffen absque competenti actione sich den Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
burg in ihrem Äquivalent wiedersetzen. Sollten auch die Herzogen zu Braunschweig
und Lüneburg ex principiis Petitorii & Possessorii, wie in dem übergebenen Be-
richt geschehen, argumentiren, so würde gewis Chur-Brandenburg aus solchen Fun-
damentis die beyden Stiftier, Magdeburg, Halberstadt, schwierlich erhalten, und
die von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg erlangte Successions-Rechte
hinterreiben und aufheben.

Die Materialia angeregten Berichts und Gegen-Berichts seind eines Inhalts,
umb allem Ansehen nach aus einer Feder hergeflossen, und obwohl die Herzogen zu
Braunschweig und Lüneburg gar nicht gemeinet seyn, gleichsam in foro zu litigieren,
sondern ex iisdem Principiis wie Chur-Brandenburg, gegen Abtretnung ihrer Succes-
sions-Rechte in vier Fürstenthümern ein Äquivalent zu suchen, so kan man doch nicht

un-

1647. undienlich erachten, die in obberührtem unbegründeten Bericht befindliche figmenta, **1647.**
Julius. Contradictiones und Unerheblichkeitem mit wenigen zu berühren. Und ist demnach Julius,
 anfangs ganz unerfindlich, daß das Stift Walckenried in dem Klettenbergischen Hal-
 berstädtischen umstreitigen Territorio gelegen seyn solle, die Graffschafft Hohenstein,
 vorunter das Amt Klettenberg gehdrig, ist zwar Halberstädtisch Lehen, es seynd aber
 die Graffen von Hohenstein Reichs-Graffen, und der Kaiserlichen Majestät Imme-
 diate unterworffen, und haben also gar kein Halberstädtisch Territorium agnoscen-
 ret, allermassen dann auch die in Gott ruhende Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg,
 Wölfsenbüttelscher Linie, als gewesene Graffen zu Hohenstein, ratione Territorii
 von dem Stift Halberstadt gar keine Dependenz gehabt, auch ist auf dem
 jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg wegen der Graffschafft Hohenstein und
 Reinsteine votirt worden, dahero nicht ohne Verwunderung zu vernehmen, daß in
 angeregtem Bericht die Jura Territorii und Lehen-Gerechtigkeiten non absque
 contradictione fundiret werden. Es ist zwar nicht ohne, daß der Stift Walcken-
 ried größten theils mit der Graffschafft Hohenstein gränze; daß er aber propter con-
 finia in dem Klettenbergischen Territorio gelegen seyn solle, solches würde effict
 Churfürsten auch vielen Fürsten, Graffen und Herren, ein nachtheilig Exempel seyn.
 Die bekannte Distinctio: Esse in Territorio & de Territorio, wird in gerührtem
 Bericht ganz bei seits gesetzet, und muß man also denselben auf seinen erroribus
 Juris & Facti beruhnen lassen. Was etwa Chur-Sachsen und Halberstadt von an-
 dern Reichs-Ständen gehandelt haben mögen, kan dem Stift Walckenried garnicht
 präjudiciren: Und als der Stift Walckenried wahrgenommen, daß man ihre Ho-
 heit und Immediatität attentiret, und andern unterwerfen wollen, hat derselbe die
 Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg zu ihren Administratoren und Patronen
 postuliert, welch selbigen Stift auch nunmehr an die 50. Jahr Titulo Postulatio-
 nis bis jezo besessen, und gegen die Halberstädtische Attenta geschützt haben. Daß
 Herzog Friedrich Ulrich, als der letzte Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Wöl-
 fsenbüttelscher Linie, mit der Graffschafft Hohenstein von dem Stift Halberstadt abson-
 derlich beliehen gewesen, und den Stift Walckenried Jure Postulationis administri-
 ret, ist die Wahheit, daß er aber von dem Stift Halberstadt solle confirmiret gewe-
 sen seyn, solches muß man inter cetera figmenta passiren lassen, der jetzige Admi-
 nistrator, Herzog Christian Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg, hat au vor-
 hergehende Postulation Prioris, Subprioris und Conventualen des Stifts Wal-
 ckenried, den Stift bis jezo besessen und administriret, auch vor Turbationes er-
 halten, wenn dagegen das geringste attentiret worden.

Wegen der Graffschafft Hohenstein fechtet mehr-besagter Bericht cum umbris
 & larvis. Die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg prätendiren darauf we-
 der Hoheit weder Lehn-Recht, weder eins oder keins, quærunt hostes, quibus
 cum decent: cur non aërem ferunt, cur non sumos?

Wie es um das Closter Gröningen, umweit von dem Hauf und Stadt Gröning-
 gen belegen, bewandt, erheller aus dem Vergleich, welchen Herzog Heinrich Julius
 zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Herrn Abt und Stift Corvey Anno 1593.
 auch den Herren Kaiserlichen und Herren Chur-Brandenburgischen Legatis selbst
 überreicht worden, in angezogenem Bericht aber wird dergestalt discurrirret, als ob
 man bei diesem amehnlichen Convent zusammen kommen wäre, Kurschweil zu treiben,
 und Contradictiones zu impliciren; Inmassen dann gemeldet wird, das Closter
 Kemnade sey ganz abgethan, und nicht in rerum natura, seyn entia rationis und
 Idea Platonicæ. Ne autem desin contradictiones, utque manifesto pa-
 teat, daß mehr-gedachter Bericht auf Figmenta begründet sey, wird in selbi-
 gem Bericht ungefecht gemeldet, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg hätten
 das Closter Kemnaden dem Stift Corvey wieder entzogen, und einem Weltlichen
 Ordens, Echleden genannt, eingeräumt. Secundum talia Principia, haben die
 Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Idea Platonicæ, und solche Güther einge-
 räu-

1647. räumet, die nicht in rerum natura seyn, diese assertio gehört ad Mori Utopiam. Julius. Die Wahrheit aber zu berichten, so ist der Obrist Eßleben ein Conventual des Stifts Corvey, zum Probst nach Lemnade gesetzt, und hat als ein Probst oder Verwalter des Klosters Lemnade, laut obgerührten Vergleichs den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg das Homagium prästire, und etliche wenige andere Obligen abstatzen müssen, ist aber außer dem, was in besagtem Vertrage enthalten, den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg nicht obligirt gewesen. Jetzt gedachter Eßleben ist aber nachgehends mit dem Abt zu Corvey in Differenzen gerathen, und hat sich in der Nieder-Sächsischen Unruhe bey dem König in Dänemarck für einen Commissarium gebrauchen lassen, nachgehends aber ist er auch bey der Königlich-Schwedischen Armee Obrister gewiesen, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aber haben mit seinen Actionibus nichts zu schaffen gehabt, vielweniger ihm das Kloster Lemnade eingeräumet.

1647. Julius. Es ist außer Streit, das Schauen im Halberstädtischen Territorio gelegen sey, daß aber solches Prädium von dem Stift Walckenried herrühre, und von Herzog Heinrich Julio, als gewesenen Administratore des Stifts Walckenried, Stas von Münchhausen Jure feudi conferireret worden, ist aus dem Lehen-Briefe zu ersehen. Mit Verwunderung ist zu vernehmen, daß gedachter Bericht dem Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hause wegen Schauen, keines Kauffs geständig seyn wolle, das neben aber angerühret, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg möchten etwa zum Kauff-Schilling 1000. Rthlr. zugelegt haben, und wann schon solches also ergangen, so hätten doch die jetzt regierende Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, dessen gar nicht zu geniessen, weil sie die Herzogen coram Imperatore & omnibus Imperii Statibus protestiret, auch in dem Hildesheimischen Vertrage sich dessfalls verwahren lassen, daß ne alleine Jure Sanguinis & Agnationis succediret, niemals hæredes hæreditatis worden wären. Es scheinet, als wollte man res series wie ludibria tractiren, und die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, an statt der Successions-Rechte in vier Fürstenthümern, mit unerfindlichen Dicenten ludisieren. Was die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg suchen, solches geschicht nicht ex eo fundamento, daß sie der Wölffenbüttelischen Linie hæredes worden seyn, sondern daß sie die Succession in 4. Wahl-Fürstenthümern ob Pacem publicam quirenn sollen, zudem dependiret Schauen Lehensweise von Herzog Christian Ludewig &c. nicht als einem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, sondern als einem Administratore des Stifts Walckenried, und ob schon unter andern das Prädium Schauen ex principio Äquivalentis nicht gefordert würde, so wäre doch hoch-ermeldter Herzog Christian Ludewig, als ein Administrator des Stifts Walckenried, befugt, den Hoff Schauen, als ein Feudum caducum und verfessan Lehen, einzuziehen. Die abgelebte Graffen zu Reinstein und Blankenburg, haben das Haus und Amt Westerburg, sowohl von dem Hause Braunschweig Lüneburg, als dem Stift Halberstadt, laut der Braunschweig-Lüneburgischen Lehen-Briefe, zu Lehen getragen; als aber dieselbe Ao. 1595. abgestorben, haben die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg die Grafschaft Regenstein von dem Stift Halberstadt zu Lehen getragen, dieselbe auch bis Anno 1634. besessen. Wie aber Herzog Friederich Ulrich, der letzte Herzog Wölffenbüttel-scher Linie, Anno 1634. den unten Augusti in Gott entschlaffen, haben die ieho regierende Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ob commixtionem honorum die heinde Grafschaften Blankenburg und Regenstein in Besitz nehmen lassen, mit Erbtheil, was von der Grafschaft Regenstein dem Stift Halberstadt gehüthete, nach Be-findung zu restituiren, haben auch solche der Zeit ergriffene vacuam Possessionem so lange concinuireret, bis endlich der Herr Graff von Tattenbach, von Erb-Herzog Leopold Wilhelms Hoch-Fürstlicher Durchlauchten, und den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, investiret und in Possessionem gesetzt worden, und haben die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, nach Anweisung der Belohnung, das Dürctum Dominium pro dimidio reserviret, Hoch-Wohlgemeldter Graff von Tattenbach aber hat Westerburg, samt der Grafschaft Regenstein, certis legibus, als ein

Va-

1647. Vasallus jeho in Besit, und ist verhalben ein Immediat-Graffe des Reichs, und dependiret, ratione Superioritatis, weder von den Herzogen zu Braunschweig, oder dem Stift Halberstadt. Seynd demnach lauter Fabeln, daß der Stift Halberstadt bis jeho, bei Westerburg alle actus Superioritatis hergebracht haben soll. Und weil die Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg den Halbschied Directi Domini in Westerburg, dem Stift Halberstadt nicht streiten: so haben sie auch kein Bedenken haben können, vor Herren Friederich Schenken von Winterstädt, Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Stadthalter, zu intercediren, damit derselbe consensu Domini, sein Jus crediti tuco besitzen möchte. Hoch-Wohlgeniechter Herr Graff von Tattenbach hat in gedachten Herrn Stadthalters Schenken Creditum consentiret, und ist wol mit Verwunderung zu vernehmen, daß einiger Mensch, der davon, solange die Herren Graffen von Tattenbach leben, nicht auf eines Hellers werth interessiret, sich opponiren möge. Die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg werden keine sonderliche Ursach haben, all solchen ihren zudringenden Adversariis großen Dank zu sagen ic.

1647.
Julius.

Die Kaiserl. und Schwed. gesandten Puncten, nach welchen die Ösnab. und Hohensteinschen Pretensionen auf Waldenried. Inzwischen geschahen von denen Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, wegen derer, in dem leztern solennisirten Aufsatz, in puncto Äquivalentis, geänderten Puncten, nach der geschehenen Reservation, weitere Vorstellung, welche die Würckung hatte, daß endlich daß hier angeführte Instrument, sub N. I. von der Kaiserlichen sowohl, als von der Schwedischen Gesandtschaft, respetive den 13ten und 14ten Jul. st. n. vollzogen, und darinnen die Articuli, wegen der Ösnab. und Hohensteinschen Eventual-Huldigung, so dann wegen General-Cassation der Halberstädtischen und Hohensteinischen

Pretensionen; nicht weniger wegen der beydens Straßburgischen Canonicaten, so, wie es Braunschweig-Lüneburgischer seits verlanget war, beobachtet worden. Desgleichen stellte die Kaiserliche Gesandtschaft, wegen der Schauenburgischen Stücke, aller den Schwedischen seits dagegen gemachten Schwierigkeiten, ohngesehen, die Resolution sub N. II. durch den Kaiserlichen Legations-Secretarium Schröder aus, nachdem selbig durch die von beiden Seiten producirten Original-Documenta, von dem Recht des Hauses Braunschweig-Lüneburg sich überzeugt befand.

Und wegen der 2. Straßburgischen Canonicaten.

Die Kaiserlichen concidieren auch die Schauenburgischen Stücke

N. I.

Von den Kaiserlichen und Schwedischen Legations-Secretariis vollzogener Articulus Äquivalentis Brunsicensis.

N.I.
Subscirptio
Articulus des
Lüneburgi-
schen Äqui-
valents.

Cum Domus Ducalis Brunsicensis & Lüneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiendum, cesserit Coadjutoris in Archi-Episcopatus Magdeburgensem & Bremensem, itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzeburgensem obtentis, ea conditione, ut inter alia etiam alternativa eisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem addiceretur Successio: Cæsarea Majestas præsenti Sacri Romani Imperii statui minime expedire judicans, Pacem publicam propterea impediri diutius, consentit ac permittit, ut ejusmodi alternativa Successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos & Augustanæ Confessionis Episcopos, ex Familia tamen Ducum Brunovicensium & Lunæburgensium, quamdui eadem duraverit, postulandos locum habere debeat, modis & conditionibus sequentibus.

Pri-